

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Geltendes Gesetz

Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Vom 6. Dezember 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Zweck

§ 1. Das Gesetz bezweckt die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich staatlicher Aufwendungen zur Vermeidung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie deren Folgen.

Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

§ 2. Der Einsatz von Mitteln aus dem Fonds ergänzt die Leistungen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesrecht.

Einrichtung und Äufnung des Fonds

§ 3. Es wird ein Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit errichtet. Dieser wird geäufnet durch:

- a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;
- b) die Erträge und Zinsen des Fonds;
- c) allfällige besonder Zuwendungen.

Änderungsvorschläge

Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende Änderungen

Zweck

§ 1.

Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

§ 2.

Einrichtung und Äufnung des Fonds

§ 3. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch:

- b) aufgehoben

² Dem Fonds werden zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich 10 Mio. Franken zugewiesen. Hat das Fondsvermögen den Betrag von 150 Mio. Franken erreicht, so entfallen die Zuweisungen. Unterschreitet das Fondsvermögen den Betrag von 150 Mio. Franken, so werden die Zuweisungen wieder aufgenommen. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember.

Verwendung des Fonds

§ 4. Die Mittel des Fonds werden im Sinne von § 1 verwendet, insbesondere für:

- a) Beiträge an Aus- und Weiterbildung;
- b) Beiträge an Beschäftigungsmassnahmen;
- c) Hilfeleistungen an Arbeitslose in besonderer Bedarfslage;
- d) Unterstützung an arbeitslos gewordene Selbständigerwerbende sowie Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen.

² Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat.

Ausführungsverordnung

§ 5. Der Regierungsrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Ausführungsverordnung.

Übergangsbestimmungen

§ 6. Die Mittel des Krisenfonds gemäss dem Gesetz betreffend den Krisenfonds vom 8. November 1951 werden auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorliegenden Gesetzes dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zugewiesen.

² Die bis Ende 1995 entstandenen Darlehensforderungen des Kantons Basel-Stadt gegenüber dem Eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 90 Abs. 2 und 3 des Arbeitslosen-

² Dem Fonds werden zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich 8 Mio. Franken zugewiesen.

Verwendung des Fonds

§ 4.

Ausführungsverordnung

§ 5.

Übergangsbestimmungen

§ 6. Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des revidierten Gesetzes auf 40 Mio. Franken festgesetzt.

versicherungsgesetzes¹ werden dem Fonds abgetreten. Die im Jahre 1995 rückerstatteten Teilbeträge werden ebenfalls dem Fonds gutgeschrieben.

³ Die Zuweisungen, Abtretungen und Gutschriften gemäss Abs. 1 und 2 werden an die jährliche Zuweisung von 10 Mio. Franken zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel gemäss § 3 Abs. 2 angerechnet.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 7. Das Gesetz betreffend den Krisenfonds vom 8. November 1951 wird aufgehoben

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Vom Regierungsrat am 23. Juli 1996 rückwirkend auf den 21. Januar 1996 wirksam erklärt.

² Die Zuweisung von 8 Mio. Franken erfolgt erstmals per Rechnung 2004.

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben

Inkrafttreten

§ 8.

¹ SR 837.0